Statut

TITEL I
BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)
Die Genossenschaft führt die Bezeichnung „EUM – Energie- und Umweltbetriebe Moos in Passeier Genossenschaft", in Kurzform „EUM Genossenschaft", in italienischer Übersetzung „EUM Azienda energetica e per l'ambiente Moso in Passiria - Cooperativa" sigla „EUM – Cooperativa" und hat ihren Sitz in Moos in Passeier (BZ).
Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Art. 2 (Dauer)
Die Genossenschaft hat eine Dauer bis zum 31. Dezember 2100 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vorzeitig aufgelöst oder auch verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II
ZWECK - GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck und Gegenstand)
Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt. Unter der Berücksichtigung der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft folgenden Gegenstand:

a) die Abwicklung öffentlicher Dienste, insbesondere im Bereich der Elektroenergie, Müll- und Abwasserentsorgung, Wasserversorgung für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte. **Weiter der Bau, die Führung, die Instandhaltung und Verwaltung von öffentlichen Strukturen im öffentlichen und Allgemeininteresse;**

b) die Führung von Kindergärten sowie die dazugehörigen Dienste für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;

c) die Führung von Mensen sowie die dazugehörigen Dienste für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;

d) die Förderung und Durchführung von Projekten und Leistungen im weitesten Sinne in den Bereichen Recycling, Müll- und Wertstoffsammlung sowie deren Entsorgung für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte.

e) die Produktion von Energie und Fernwärme im Allgemeinen für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;

f) die Erzeugung, der Bezug, der Verkauf, die Benützung und die Verteilung von elektrischer Energie sowohl für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;

g) die Erzeugung, die Benützung, die Verteilung, der An- und Verkauf jedweder Energie sowohl für öffentliche als auch für private Zwecke jeder Art an Mitglieder und Dritte;

h) der Ankauf, die Errichtung und die Miete von baulichen Anlagen und Einrichtungen jeder Art. sowie die Durchführung aller sonstigen Operationen, insbesondere finanzieller Natur, soweit sie zur Erreichung der Genossenschaftszwecke notwendig und nützlich sind;

i) die Errichtung und Instandhaltung von Produktionsanlagen, von Leitungs- sowie Verteilungslinien für Strom- und Wärmeenergie, Transformatorenkabinen und anderen notwendigen Anlagen und Maschinen. Die Genossenschaft kann auch den Bau, die Führung und Wartung von öffentlichen und privaten Infrastrukturen übernehmen und Installationsarbeiten für Dritte ausführen;

j) **der Nichtlebensmittelhandel und im Besonderen** der Verkauf von Elektromaterial und Elektrogeräten an die Mitglieder der Genossenschaft sowie an Dritte;

k) die Errichtung und/oder Führung von Abwasserentsorgungsanlagen mit den entsprechenden Zu- und Ableitungen;

l) die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Elektro- und Wärmeenergieversorgung sowie die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder zu verbessern;

m) die Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung und Umstrukturierung oder Erweiterung des Betriebes, sowie die Erstellung von Mehrjahresprogrammen, welche auf die Entwicklung und Modernisierung hinzielen;

n) die Genossenschaft kann eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 2135 ital. ZGB ausüben, sofern sie dem Erreichen des Gesellschaftszweckes dient;

o) alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit Schneeräumung, Straßenräumung, Instandhaltung von Straßen und Plätzen u. a.;

p) Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Bereich Energieversorgung, Energieverteilung und Energiehandel;

q) Entwicklung, kundenindividuelle Anpassung, Vertrieb und Lieferung von Abrechnungssystemen bzw. – Software und Datenverarbeitung im allgemeinen und im speziellen die Verwaltung, Verarbeitung und Archivierung von Daten im Energiesektor (wie z.B.: Kundenstammdaten, gerätespezifische Daten sowie Ablese- bzw. Verbrauchsdaten usw.), Abrechungen, Buchhaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen,

r) Schulung und Fortbildung von Personal im Allgemeinen und im Energiesektor im Besonderen sowie Beratungsdienstleistungen zum Zwecke der Optimierung der Verwaltungsorganisation;

s) Akquisition, Abwicklung und Implementierung von Regionalentwicklungsprojekten. Beratungsdienstleistungen in der Planungs- und Realisierungsphase von Wasserkraftwerken und Energieerzeugungsanlagen jeglicher Bauart (insbesondere Projektsteuerung, -überwachung und -nachkontrolle) sowie Beratung im Hinblick auf die Optimierung von deren Betriebsleistung unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
Erstellung von Kosten-Nutzenanalysen, Machbarkeitsstudien, für obgenannte Projekte;

t) Vertrieb, Reparatur und Instandhaltung, Groß- und Einzelhandel mit Geräten, Apparaturen, Maschinen, Fahrzeugen, Produkten und Treibstoffen im weitesten Sinne im Bereich der Energie, des Transports und der Beförderung von Personen und Gütern;

u) die Ausübung einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit im weitesten Sinne. Insbesondere fallen darunter die Instandhaltung und die Pflege von Wäldern und Landschaften, Wiederaufforstungsmaßnahmen, Arbeiten und Bauten im hydrogeologischen Bereich zum Schutze der Landschaft, die Instandhaltung und Pflege von Wanderwegen, Wäldern und Berglandschaften nach Unwettern und aufgrund sonstiger Schäden. Dies ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit in der Aufzählung.

Die Genossenschaft kann alle mobiliaren , immobiliaren und finanziellen Geschäfte durchführen, die dem Erreichen des Gesellschaftszweckes dienen.
Mit Beschluss der Vollversammlung kann die Geschäftstätigkeit auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt werden, wenn dies im Interesse der Genossenschaft als notwendig erscheint bzw. wenn die technischen Möglichkeiten der Genossenschaft für die Belieferung der gesamten Bevölkerung nicht ausreichen sollten.
Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die

Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebes sowie der Einführung von mehrjährigen Planungsverfahren, die auf die Entwicklung und Modernisierung des Betriebes ausgerichtet sind, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992. Sie kann ferner Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben sowie auch Beteiligungen an anderen Betrieben und Konsortien übernehmen und Vereinigungen beitreten.
Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren.

TITEL III
MITGLIEDER

Art. 4 (Ordentliche Mitglieder)
Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.
Als Mitglieder können physische Personen, sei es als Eigentümer oder als Pächter von Liegenschaften und Betrieben sowie juristische Personen und Vereinigungen, Miteigentumsgemeinschaften und Körperschaften, auch ohne Rechtspersönlichkeit, öffentliche Körperschaften und Zusammenschlüsse derselben, aufgenommen werden, die ihren Erstwohnsitz bzw. Rechtssitz und überwiegende Tätigkeit im Gemeindegebiet Moos in Passeier haben.
Sie müssen außerdem einen guten Leumund haben, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und die Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird.
Im Falle der Teilung oder Veräußerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Mitglieder können die neuen Eigentümer die Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie die früheren Eigentümer besessen haben, übernehmen, wenn sie die Beitrittserklärung gemäß Art. 5 beibringen und der Verwaltungsrat dem Ansuchen stattgibt.

Art. 5 (Antrag auf Mitgliedschaft)
Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:
a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:
a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 4 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.
Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.
Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.
Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hiefür nicht eigens einberufen wird.
Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 6 (Pflichten des Mitgliedes)
Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:
a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
- des gezeichneten Kapitals;
- der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
- des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;

b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes Nr. 59/1992 wird beim Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes der Aufpreis, den das ausgeschiedene Mitglied an die Genossenschaft entrichtet hat, nicht zurückerstattet.
Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Art. 7 (Verlust der Mitgliedschaft)
Die Mitgliedschaft geht verloren:
1. durch den Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
2. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
3. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Der Verlust der Mitgliedschaft wird vom Verwaltungsrat festgestellt und im Mitgliederbuch vermerkt.
Die Geschäftsanteile sind an die Person gebunden und können nicht ohne den Hof oder die Liegenschaft übertragen werden, mit deren Eigentum der Betreffende Mitglied der Elektrizitätsgenossenschaft geworden ist.

Art. 8 (Austritt des Mitgliedes)
Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Mitglied jederzeit seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.
Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, welches die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.
Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.
Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 9 (Ausschluss)
Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn es
a) nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
b) die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
c) dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;

d) nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.
Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 10 (Rückzahlung)
Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des voll eingezahlten und eventuell laut Artikel 13 aufgewerteten Geschäftsanteils.
Sie haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung des Aufpreises und auf irgendeine Beteiligung an Reservefonds oder am sonstigen genossenschaftlichen Vermögen.
Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.
Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Art. 11 (Tod des Mitgliedes)
Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des voll eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 10 aufgewerteten Geschäftsanteils. Eine Beteiligung am Reservefonds oder am sonstigen genossenschaftlichen Vermögen ist ausgeschlossen.
Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.
In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.
Die Erben, die im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des Verwaltungsrates, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 5 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 10.
Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Artikel 5 vorgesehenen Verfahren.
Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 10 durchgeführt.

TITEL IV
EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 12 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)
Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:
a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Einlagen der Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden, zusammensetzt. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten;
b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 13 gebildet wird;
c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird;

Die unaufteilbaren Rücklagen dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.
Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 5 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.
Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.
Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes beträgt mindestens die gesetzliche Mindesthöhe und darf das gesetzliche Höchstausmaß nicht überschreiten.
Das Ausmaß des von jedem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteiles richtet sich nach dem Anschlusswert der elektrischen Leistung bzw. der Wärmeleistung und wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.
Falls sich der Anschlusswert vermindern sollte, erfolgt die Rückzahlung des entsprechenden Geschäftsanteiles bzw. eines Teiles desselben jeweils im Nominalwert nur aufgrund eines Ansuchens seitens des interessierten Mitgliedes.
Die Erhöhung des Anschlusswertes hat auch die Erhöhung des Geschäftsanteiles zur Folge.

Art. 13 (Bilanz)
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.
Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.
Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:
a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
b) dem Mutualitätsfond für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
d) für etwaige Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Art. 14 (Rückvergütungen - ristorni)
Der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft

dies erlaubt.
Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung der Rückvergütungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen.

TITEL V
GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 15 (Organe)
Organe der Genossenschaft sind:
a) die Vollversammlung;
b) der Verwaltungsrat;
c) der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird;

Art. 16 (Vollversammlungen)
Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.
Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax und e- Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Südtiroler Tageszeitung, Alto Adige. Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Region Trentino Südtirol), den Tag und die Uhrzeit der ersten und gegebenenfalls der zweiten Einberufung. Die zweite Einberufung darf nicht für den Tag der ersten Einberufung festgesetzt werden.
Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und **des Aufsichtsrates, falls bestellt**, anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.
Die Mitglieder haben das Recht, zu verlangen, dass in die Tagesordnung die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten aufgenommen wird. Solche Begehren müssen jedoch schriftlich und unterschrieben von wenigstens 1/10 der Mitglieder rechtzeitig vor Einberufung der Vollversammlung dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden.
Über Gegenstände, die nicht auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung genannt sind, können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

Art. 17 (Aufgaben der Vollversammlung)
Die ordentliche Vollversammlung:
1) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;
2) wählt den Verwaltungsrat;
3) ernennt den mit der Buchprüfung Beauftragten und legt dessen Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages fest;
4) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter fest;
5) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
6) legt die Höhe der Geschäftsanteile und deren Berechnungsbasis (pro kW Anschluss) fest;
7) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 13 vorgesehenen Zeit statt.
Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Fünftel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.
In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.
Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art.

2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 18 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)
Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl an anwesenden Mitgliedern gegeben.
Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei wenigstens einem Zehntel der anwesenden Stimmen gegeben.
Die Beschlüsse der Vollversammlung über alle Tagesordnungspunkte werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder das Statut nicht andere Bestimmungen vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Vollversammlung haben für alle Mitglieder, auch für die bei der Vollversammlung nicht anwesenden, verbindliche Kraft.
Beschlüsse über die Abänderung der Statuten sowie über die Verschmelzung mit anderen Körperschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn er von drei Viertel der anwesenden und vertretenden Mitglieder gefasst wird.

Art. 19 (Stimmabgabe)
Die Abstimmungen erfolgen im Normalfall durch Handaufheben, wenn nicht der zehnte Teil der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.
Die Wahlen zu den Ämtern der Genossenschaft erfolgen mit Stimmzetteln. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn diese beantragt und von keiner Seite dagegen Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang unter jenen Personen statt, die gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Art. 20 (Stimmrecht)
In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens neunzig Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind.
Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung
Die Mitglieder haben in der Vollversammlung ihre Rechte persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsräte und jene Mitglieder, die zur Genossenschaft in einem fixen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen in der Vollversammlung keine anderen Mitglieder vertreten.
Ein Genossenschaftsmitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
Körperschaften, Minderjährige und Entmündigte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.
Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägerte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.
Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 21 (Vorsitz in der Vollversammlung)
Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.
Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss, und der gleichzeitig als Stimmzähler waltet. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 22 (Verwaltungsrat)
Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus 10 (zehn) weiteren Verwaltungsräten zusammensetzt. Es steht der Vollversammlung jederzeit frei, die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu verändern. Der

Gemeindeverwaltung von Moos in Passeier wird das Recht eingeräumt, mit einem Vertreter im Verwaltungsrat vertreten zu sein.
Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den ordentlichen Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.
Wenigstens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder muss die Anforderung an die Unabhängigkeit erfüllen, die im Art. 2399 Abs. 1 ZGB vorgesehen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vertreters der Gemeindeverwaltung von Moos in Passeier, werden von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
Der Verwaltungsrat wählt aus den eigenen Reihen den Obmann und den Obmannstellvertreter.

Art. 23 (Aufgaben der Verwalter)
Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Genossenschaft und ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut oder durch das Gesetz der Vollversammlung oder einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind.
Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsauschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.
Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 24 (Einberufung und Beschlüsse)
Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens zwei Verwalter dies verlangen.
Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E- Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E- Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Obmannes, bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 25 (Ergänzung des Verwaltungsrates)
Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.
Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Art. 26 (Vergütung für die Verwalter)
Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, **nach Anhören des Aufsichtsrates**, die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 27 (Vertretung)
Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor

Gericht inne Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.
Bei Vollversammlungen von Verbänden oder Körperschaften, denen die Genossenschaft als Mitglied angehört, ist der Obmann ermächtigt, seine Stimme zur Tagesordnung im Rahmen seiner Befugnisse bindend für die Genossenschaft abzugeben.
Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.
Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.
Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Verwaltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.
Die Firmenzeichnung für die Genossenschaft erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, dass zum vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firmenwortlaut der Obmann oder dessen Stellvertreter die eigenhändige Unterschrift setzt. Wird einer anderen Person durch den Verwaltungsrat das Recht erteilt, „pro procura" zu zeichnen, so geschieht dies in der Weise, dass diese Person zum Firmenwortlaut und zur eigenhändigen Unterschrift den Beisatz p.p. hinzufügt.

Art. 28 (Aufsichtsrat)
Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung einberufen worden ist. Die Aufsichtsräte sind wieder wählbar. Die jährliche Vergütung der Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.
Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die Buchprüfung durch, **im Sinne der Bestimmungen des Art. 2409-bis, Abs.3, ZGB.**
In allen anderen Fällen wird im Sinne und für die Wirkungen von Art. 2409-bis, Abs. 1 ZGB, ein Rechnungsprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft ernannt.

TITEL VI
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 (Vorzeitige Auflösung)
Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 30 (Verwendung des Vermögens)
Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:
- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 13 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VII
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 (Schiedsgericht)
Für alle Streitigkeiten, welche zwischen den Genossenschaftsmitgliedern untereinander und zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern in Genossenschaftsangelegenheiten entstehen, unterwerfen sich sowohl die Mitglieder, selbst wenn diese im Moment der Klageerhebung aus der Genossenschaft ausgeschieden sein sollten, als auch die Genossenschaft unter Verzicht auf jedes

weitere Rechtsmittel, dem Urteilsspruch eines Schiedsgerichtes, bestehend aus drei Schiedsrichtern, welches nach dem Gesetz mit Anwendung angemessener Billigkeit binnen 30 Tagen zu entscheiden hat. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden auf Antrag der fleißigeren Partei innerhalb von 30 Tagen vom Präsidenten des Landesgerichts des Einzugsgebietes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, namhaft gemacht. Diese drei Schiedsrichter werden sodann den Präsidenten ernennen.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unwiderruflich bindend für die Parteien.

Art. 32 (Geschäftsordnungen)
Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen.
Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen kann auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Art. 33 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)
Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die Vorschriften des Artikels 2514 ZGB.

Art. 34 (Verweis)
Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente").
Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

An den
Verwaltungsrat der
E.U.M. – Energie- und Umweltbetriebe Moos Gen.
Handwerkerzone 6

39013 Moos in Passeier

ANTRAG ZUR MITGLIEDSCHAFT

Der/Die Unterfertigte _____ _____, geboren am _____

in _____, wohnhaft in _____ Nr. _____
Straße

_____ _____ Steuernummer _____
PLZ Ort

von Beruf _____,

Gesetzlicher Vertreter der Firma _____

MwSt. Nr. _____,

ersucht

hiermit als Mitglied der Genossenschaft E.U.M. - Energie- und Umweltbetriebe Moos aufgenommen zu werden.

Der/Die Antragssteller/in erklärt, das Statut der Energie- und Umweltbetriebe Moos zu kennen und anzunehmen, sowie die rechtsgültig gefassten Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu beachten.
Der/Die Antragssteller/in erklärt sich bereit, den Mitgliedsbeitrag von 50,00 € auf das Konto der E.U.M. einzuzahlen.

_____ am _____ _____
Der/Die Unterfertigte

Einverständniserklärung Datenbehandlung: Ges. D. 196/3
Der/Die Unterfertigte erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten laut Beitrittsformular ausschließlich für institutionelle Zwecke der Genossenschaft E.U.M. in deren Archiven gespeichert und verwaltet werden können.

_____ am _____ _____
Der/Die Unterfertigte

An den
Verwaltungsrat der
E.U.M. – Energie- und Umweltbetriebe Moos Gen.
Handwerkerzone 6

39013 Moos in Passeier

ANTRAG UM GENOSSENSCHAFTSANTEILE

Der/Die Unterfertigte _____ _____, geboren am _____

in _____, wohnhaft in _____ Nr. _____
Straße

_____ _____ Steuernummer _____
PLZ Ort

Gesetzlicher Vertreter der Firma _____

MwSt. Nr. _____, Mitglied Nr. _____

ersucht

hiermit um folgende Genossenschaftsanteile:

☐ 1,5 KW ☐ 3 KW ☐ 4 KW ☐ 5 KW ☐ 6 KW ☐ anderes _____

_____ KW x 170,00 € / KW = _____ €; Aufpreis _____ % = _____ €

Der/Die Antragssteller/in erklärt sich bereit, den Betrag von _____ € auf das Bankkonto der E.U.M. einzuzahlen.

_____ am _____

_____
Der/Die Unterfertigte